

# Niddataler Nachrichten



Ausgabe 17/2023

Freitag, den 1.09.2023

Jahrgang 5

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Niddatal mit den Stadtteilen Assenheim, Bönstadt, Ilbenstadt und Kaichen

## DIE STADT NIDDATAL BIETET BAUPLÄTZE

für Einfamilienhäuser im Stadtteil Kaichen, gegen Höchstgebot zum Kauf an.

Die Stadt Niddatal entwickelt zur Zeit das Baugebiet K 14 „Am alten Erbstädter Weg“ in Niddatal - Kaichen. Es stehen 41 Grundstücke für Einzelhäuser zur Verfügung. Die Grundstücke werden voll erschlossen verkauft. Das Baurecht (Art und das Maß der baulichen Nutzung) wird durch die Aufstellung eines Bebauungsplan nach § 30 Baugesetzbuch geschaffen. Das Mindestgebot beträgt 295 Euro pro m<sup>2</sup>. Des Weiteren tragen die Käufer die Grunderwerbs-

steuer, die Notargebühren, die Gerichtskosten und die Kosten für die Umschreibung im Kataster.

Vor Vertragsabschluss ist eine Finanzierungsbestätigung eines in der EU zugelassenen Kreditinstituts oder eines Kreditversicherers vorzulegen. Für weitere Auskünfte steht Ihnen Herr Müller, Bauverwaltung, telefonisch unter der Rufnummer 06034/9124-41, oder per Mail [mario.mueller@niddatal.de](mailto:mario.mueller@niddatal.de) zur Verfügung.

## VOLLSPERRUNG IN ILBENSTADT

„Am Steinacker“ ab 11.09.2023

Im Gewerbegebiet I11 „An der Steinkaute“ werden weitere Erschließungsbaumaßnahmen durchgeführt. In einem weiteren Bauabschnitt wird die Straße „Am Steinacker“ in der Zeit vom 11.09.2023 bis voraussichtlich 04.10.2023 voll gesperrt, so dass die Durchfahrt von der B 45 zur L 3351 nicht möglich ist.

Die Marie-Curie-Straße und die Straße „Am Lohgraben“ sowie Verbrauchermarkt, Tankstelle und Waschanlage bleiben erreichbar.

Stadt Niddatal  
Ordnungsamt

## DAS WAHLAMT INFORMIERT!

Anlässlich der am 08.10.23 anstehenden Landtag- und Landratswahl sowie der gegebenenfalls notwendig werdenden Landrats-Stichwahl am 22.10.23 informiert das Wahlamt der Stadt Niddatal darüber, dass ab Donnerstag, den 24.08.23, die städtischen Stadtteil-Briefkästen in Bönstadt, Ilbenstadt und Kaichen nicht mehr zur Verfügung stehen und durch den städtischen Bauhof abgehängt werden.

Mit der ergriffenen Maßnahme soll ein unbefugtes Zutreten auf Wahlunterlagen umgangen werden.

Das Wahlamt bittet alle Wahlberechtigte ihre Unterlagen (Antrag auf Ausstellung von Briefwahlunterlagen sowie die ausgefüllten Wahlbriefe) in den Briefkasten am Rathaus in Assenheim, Hauptstraße 2, einzuwerfen.

Die ausgefüllten Briefwahlunterlagen können selbstverständlich, wie bisher auch kostenlos über die Deutsche Post AG befördert werden.

## SIRENENFUNKTIONS-PRÜFUNG

Am Samstag, 02.09.2023, werden um 12.00 Uhr alle Sirenen im Stadtgebiet Niddatal aktiviert, um die Funktionsfähigkeit zu prüfen.

Diese Information soll möglicher Verunsicherung und Beunruhigung wegen des Sirenenalarms vorbeugen.

Stadt Niddatal  
Ordnungsamt

## BUNDESWEITER WARNTAG AM 14.09.2023

Der nächste bundesweite Warntag findet am 14.09.2023 statt. An diesem Aktionstag erproben Bund und Länder, Kreise, kreisfreie Städte und Gemeinden ihre Warnmittel.

Ab 11.00 Uhr wird eine Probewarnung in Form eines Warntextes an alle am Modularen Warnsystem des Bundes angeschlossenen Warnmultiplikatoren geschickt. Die Warnmultiplikatoren versenden die Probewarnung zeitversetzt an Warnmittel wie Fernseher, Radios und Smartphones.

Außerdem wird an den Sirenenstandorten in Niddatal um 11.00 Uhr der Warnton „Warnung der Bevölkerung“ und gegen 11.45 Uhr „Entwarnung“ ausgelöst.

Der bundesweite Warntag wird verstetigt und künftig an jedem zweiten Donnerstag im September stattfinden.

Weitere Informationen finden Sie beim Bundesamt für Bevölkerungs- und Katastrophenschutz unter [www.bbk.bund.de](http://www.bbk.bund.de).

Stadt Niddatal, Ordnungsamt

## EINFÜHRUNG DER BIO-PFLICHTTONNE

Die neue Abfallsatzung der Stadt Niddatal (AbfS) tritt am 01.09.2023 in Kraft. Neu eingeführt wird die Biotonne als Pflichttonne für jedes Objekt.

Nach § 9 Abs. 7 AbfS muss jedes Objekt die Regelausstattung, mindestens das kleinste zugelassene Gefäß, hier 120l Restmüll, 240l Papier und 120l Biomüll, vorhalten.

Die Auslieferung der Bioabfallgefäße durch ein extern beauftragtes Unternehmen wird zeitnah erfolgen. Die genaue objektbezogene Zuordnung ist anhand eines Etikettes auf den Behältnissen ersichtlich.

Wir bitten um Beachtung.

### Impressum

**Herausgeber** Der Magistrat der Stadt Niddatal

**V.i.S.d.P.** Bürgermeister Michael Hahn

**Kontakt** Hauptstr. 2 · 61194 Niddatal

Telefon: 06034 9124-0

[info@niddatal.de](mailto:info@niddatal.de) · [www.niddatal.de](http://www.niddatal.de)

**Erscheinungsweise** 14-tägig

**Auflage** 5.000 Stück

**Layout, Druck & Verteilung**

Werbeagentur creaRtiva · René Angel

06187-9946199 Südstraße 11 · 61194 Niddatal

[r.angel@creaRtiva.info](mailto:r.angel@creaRtiva.info)

**Onlineausgaben** [www.niddataler-nachrichten.de](http://www.niddataler-nachrichten.de)

**Bilder Titelseite** © Karlfried Gaumann

Die Niddataler Nachrichten werden kostenlos an alle erreichbaren Haushalte in Niddatal verteilt. Die Zustellung erfolgt ohne Rechtsanspruch. Sofern eine Zustellung der Niddataler Nachrichten aufgrund unvorhersehbarer Störungen nicht erfolgt sein sollte, können die jeweiligen Niddataler Nachrichten im Rathaus abgeholt werden.

## MÜLLABHOLUNG

Fr., 1. September 2023 - Altpapier  
in allen Stadtteilen

Do., 7. September 2023 - Restmüll

Fr., 8. September 2023 - Bioabfall

Do., 14. September 2023 - Gelbe Tonne  
in Assenheim und Kaichen

Fr., 15. September 2023 - Gelbe Tonne  
in Bönstadt und Ilbenstadt

für die Wahl zum 21. Hessischen Landtag und die Direktwahl der Landrätin oder

- Die Wahl zum 21. Hessischen Landtag und die Direktwahl der Landrätin oder des Landrats des Wetteraukreises dauern von 8:00 bis 18:00 Uhr.  
Die Stadt Niddatal ist in 6 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Für die allgemeinen Wahlbezirke wird für die Landtagswahl und die Direktwahl ein gemeinsames Wählerverzeichnis erstellt, in das alle Wahlberechtigten eingetragen werden.  
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht unterliegen, werden bei der Direktwahl nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Der Antrag ist schriftlich bis zum 17. Oktober 2023 bei dem Magistrat der Stadt Niddatal, Hauptstraße 2, 61194 Niddatal zu stellen. Der Inlandsaufenthalt ist durch eine Bescheinigung des Herkunftsmitgliedstaates oder in sonstiger Weise glaubhaft zu machen. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der

Wahlen erst nach Ablauf der Antrags- oder Einspruchsfrist entstanden ist,  
c. wenn das Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.  
Bei der Gemeindebehörde können Wahlscheine und Briefwahlunterlagen mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige

Wahlbezirk	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)
1	Assenheim I	Bürgerhaus Assenheim, Hauptstr. 2, 61194 Niddatal
2	Assenheim II	Bürgerhaus Assenheim, Hauptstr. 2, 61194 Niddatal
3	Bönstadt	Bürgerhaus Bönstadt, Assenheimer Str. 49, 61194 Niddatal
4	Ilbenstadt I	Bürgerhaus Ilbenstadt, Hanauer Str. 26, 61194 Niddatal
5	Ilbenstadt II	Bürgerhaus Ilbenstadt, Hanauer Str. 26, 61194 Niddatal
6	Kaichen	Bürgerhaus Kaichen, Sonnenweg 14, 61194 Niddatal

- In der gemeinsamen Wahlbenachrichtigung für die Landtagswahl und die Direktwahl sowie für eine gegebenenfalls erforderlich werdende Stichwahl, die den ins Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 17.09.2023 zugeht, ist kenntlich gemacht, für welche der Wahlen die Wahlberechtigung besteht.  
In der Wahlbenachrichtigung sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Niddatal, Bürgerbüro, Hauptstr. 2, 61194 Niddatal zur Einsichtnahme aus.
- Das verbundene Wählerverzeichnis zur Landtagswahl und zur Direktwahl für die Wahlbezirke der Stadt Niddatal wird in der Zeit vom 18.09.2023 bis zum 22.09.2023 während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Niddatal, Bürgerbüro, Hauptstraße 2, 61194 Niddatal für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit, der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister nach § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eine Auskunftssperre eingetragen ist.  
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein für die Landtagswahl und einen Wahlschein für die Direktwahl hat.

Einsichtsfrist, spätestens am 22.09.2023 bis 12:00 Uhr, beim Magistrat der Stadt Niddatal, Rathaus, Hauptstraße 2, 61194 Niddatal Einspruch einlegen.  
Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.  
Wahlberechtigte, die bis spätestens zum 17.09.2023 keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben, wahlberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, ihr Wahlrecht nicht ausüben zu können.  
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahlscheine und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.  
Wer einen Wahlschein für die Landtagswahl hat, kann an der Wahl im Landtagswahlkreis „Wahlkreis 25- Wetterau I“ durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.  
Wer einen gelben Wahlschein für die Direktwahl hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Landkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.  
Auf Antrag erhalten Wahlscheine und Briefwahlunterlagen

- in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
- nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
  - wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bis zum 17.09.2023 oder die Einspruchsfrist bis zum 22.09.2023 versäumt haben,
  - wenn das Recht auf Teilnahme an den

dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Ein telefonisch gestellter Antrag ist unzulässig.  
Wahlscheine können von Wahlberechtigten beantragt werden, die

- in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis zum 06.10.2023, 13:00 Uhr, im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr. Wahlberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, können ebenfalls bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, einen neuen Wahlschein beantragen.
- nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, aber aus den oben unter a. bis c. genannten Gründen einen Wahlschein erhalten können, bis zum Wahltag, 15:00 Uhr.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.  
Mit dem weißen Wahlschein für die Landtagswahl erhalten die Wahlberechtigten

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist, und
- ein amtliches Merkblatt für die Briefwahl, das den Ablauf der Briefwahl in Wort und Bild erläutert.

Mit dem gelben Wahlschein für die Direktwahl erhalten die Wahlberechtigten

- einen amtlichen gelben Stimmzettel,
- einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag,

## Wahlrechtsvermittlung

der des Landrats des Wetteraukreises in der Stadt Niddatal am 8. Oktober 2023

- einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, und der Wahlbezirk aufgedruckt sind, und
- ein amtliches Merkblatt für die Briefwahl, das den Ablauf der Briefwahl in Wort und Bild erläutert.

Das Abholen von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Entgegennehmen der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde schriftlich zu versichern, bevor die Unterlagen entgegengenommen werden. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl müssen die Wahlberechtigten die Wahlbriefe mit den Stimmzetteln und den Wahlscheinen so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass die Wahlbriefe dort spätestens am Wahltag, 18:00 Uhr, eingehen. Sie können auch bei der auf den Wahlbriefen angegebenen Stelle abgegeben werden.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ein Ausweispapier zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung, auf der gekennzeichnet ist, ob der Empfänger für die Landtagswahl und Direktwahl wahlberechtigt ist, soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen, für die sie wahlberechtigt sind.

- 3.1 Wählerinnen und Wähler haben für die Landtagswahl jeweils eine Wahlkreis- und eine Landesstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die im Wahlkreis zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit der Angabe von Familiennamen, Rufnamen, Beruf oder Stand und Anschrift der Bewerberinnen oder Bewerber und Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber sowie der Angabe der Partei oder Wählergruppe, sofern Kurzbezeichnungen verwendet werden, auch diese und rechts vom Namen der Bewerberinnen oder Bewerber einen Kreis für die Kennzeichnung,
- für die Wahl nach Landeslisten die Namen der Parteien oder Wählergruppen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber und links von der Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerinnen und Wähler geben

- die Wahlkreisstimme ab, indem sie auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll, und
- die Landesstimme ab, indem sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Landesliste sie gelten soll.

- 3.2 Für die Direktwahl der Landrätin/ des Landrates werden gelbe Stimmzettel verwendet. Für die Direktwahl der Landrätin/ des Landrates hat jede wahlberechtigte Person nur eine Stimme.

Auf dem amtlichen Stimmzettel sind die Namen der an der Wahl teilnehmenden Bewerberinnen und Bewerber untereinander in der Reihenfolge aufgeführt, dass zuerst die in der Vertretungskörperschaft des Landkreises vertretenen Parteien und Wählergruppen nach der Zahl ihrer Stimmen bei der letzten Wahl der Vertretungskörperschaft angegeben sind. Dann folgen die übrigen Wahlvorschläge, über deren Reihenfolge das Los entschieden hat.

Die Stimmzettel enthalten Familiennamen, Rufnamen, Lebensalter am Tag der Wahl, Beruf oder Stand und die Gemeinde der Hauptwohnung der Bewerberinnen und Bewerber. Für Bewerberinnen und Bewerber, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, ist anstelle der Gemeinde der Hauptwohnung die Gemeinde der Erreichbarkeitsanschrift anzugeben. Unter den Angaben der Bewerberinnen und Bewerber wird jeweils der Träger des Wahlvorschlags und, sofern die Partei oder Wählergruppe eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei Einzelbewerbern das Kennwort, genannt. Rechts neben dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung durch die Wählerinnen und Wähler. Ist nur ein Wahlvorschlag zugelassen, enthält der Stimmzettel jeweils eine Ankreuzmöglichkeit für „Ja“ und „Nein“. Die Stimme wird in der Weise abgegeben, dass durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise kenntlich gemacht wird, für welchen Wahlvorschlag sie gelten soll.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, findet am 22.10.2023 eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen und Bewerbern mit den meisten Stimmen statt; eine Stichwahl findet auch statt, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber auf die Teilnahme an der Stichwahl verzichten sollte. Für den Fall der Stichwahl wird unverzüglich nach der Feststellung des Wahlergebnisses eine neue Wahlbekanntmachung veröffentlicht.

- 3.3 Die Stimmzettel müssen von den Wählerinnen und Wählern in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Die Wahlhandlung sowie das im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermitteln und Feststellen der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Stören des Wahlgeschäfts möglich ist.

- 3.4 Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse um 15:00 Uhr in der Stadtverwaltung Niddatal, Trauzimmer Nr. 106, Hauptstraße 2, 61194 Niddatal zusammen.

4. Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 11 Abs. 5 Landeswahlgesetz (LWG) und § 7 Abs. 5 Kommunalwahlgesetz (KWG)).

Wer unbefugt wählt, oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen der zulässigen Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Auch der Versuch ist strafbar (§§ 107a Abs. 1 und 3, Strafgesetzbuch).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in dem Bereich mit einem Abstand von weniger als zehn Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

Niddatal, den 28. August 2023

Der Magistrat der Stadt Niddatal

Michael Hahn, Gemeindevorstand

# BEREITSCHAFTSDIENSTE UND WICHTIGE TELEFONNUMMERN

## Notdienste

Polizei	110
Feuerwehr, Krankenwagen	112
Rettungsdienst und Krankentransport	
Rettungsleitstelle Wetterau	06031 19222

## Telefonische Erreichbarkeit der Stadtverwaltung

**Assenheim, Hauptstr. 2**      **06034 9124-0**

Aus organisatorischen Gründen und um Wartezeiten zu vermeiden, ist eine Terminvereinbarung erforderlich.

Telefonisch können Sie die Stadtverwaltung zu folgenden Zeiten erreichen:

Mo.	07.30-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr
Di.	07.30-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr
Mi.	07.30-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr
Do.	07.30-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr
Fr.	07.30-12.00 Uhr

Termine beim Ortsgericht sind nur nach Terminabsprache möglich.

## Wasserrohrbruch

Außerhalb der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung rufen Sie die 0162 7696588 an.

## Stromstörungen

Oberhessische Versorgungsbetriebe AG  
61169 Friedberg      06031 82-0

## Öffnungszeiten der Büchereien

**Stadtbücherei Assenheim,  
Hauptstraße 5/10**      **06034 5198**

Montag	14.00 - 19.00 Uhr
Dienstag	14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	10.00 - 14.00 Uhr
Donnerstag	14.00 - 19.00 Uhr

**Katholische öffentliche Bücherei  
Ilbenstadt, Kirchgasse 16**

Mittwoch	15.00 - 17.00 Uhr
Sonntag	10.00 - 11.00 Uhr

## Gemeindegewerkschaft

**Wochenenddienste der Gemeindegewerkschaft sind zu erfragen unter:**

Sozialstationsleitung	06003 810 - 122
Abrechnungsstelle	
Frau Scherer	06003 810 - 123
Besprechungsraum	06003 810 - 124

## Ärztlicher Notdienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst Wetterau  
Chau-  
montplatz 1, 61231 Bad Nauheim  
Hochwaldkrankenhaus      116 117  
Ärztlicher Notdienst      06181 75858  
Innerer Ring 4, 63486 Bruchköbel

## Zahnärztlicher Notfalldienst

Im Wetteraukreis zu erfragen bei der Kreisstelle  
01805 607011 (kostenpflichtig) Festnetz: 0,14  
Euro/Min.; Mobilfunk: max. 0,42 Euro/Min.

## Sozialstation häusliche Pflege

Niddatal, Rosbach, Wöllstadt

Leiterin Frau Anett Nowak      06003 810-124  
Telefax      06003 810-125

## Tierarzt

Dr. med. vet. Stephanie Tascher  
Am Hain 10, 61194 Niddatal / Assenheim  
Telefon:      06034 9396866

## Recyclinghof

Der Recyclinghof am Humus- und Erdenwerk  
in Ilbenstadt wird vom Abfallwirtschaftsbe-  
trieb des Wetteraukreises betrieben.

**61194 Niddatal / Ilbenstadt**  
**Außenliegend an der L 3188**  
**www.recyclinghof-wetterau.de**

Mo. bis Fr. 8.00 - 12.30 u. 13.00 - 16.30 Uhr  
Samstag      9.00 - 14.00 Uhr  
Letzter Einlass: 15 Minuten vor Schließung  
Annahmen nur aus privaten Haushalten des  
Wetteraukreises in haushaltsüblichen Men-  
gen.

Sperrmüll	bis 40 kg pauschal	6,00 €
	je weiteres Kilo	0,18 €/kg
Bauschutt	bis 40 kg pauschal	2,00 €
	je weiteres Kilo	0,06 €/kg
Grünabfall	bis 40 kg pauschal	2,00 €
	je weiteres Kilo	0,06 €/kg

Reifen		3,50 €/Stück
Altholz A IV	bis 40 kg pauschal	6,60 €
	je weiteres Kilo	0,20 €/kg

(überwiegend aus dem Außenbereich)  
Altholz A I-III bis 40 kg pauschal      3,30 €  
je weiteres Kilo      0,10 €/kg  
(aus dem Innenbereich)

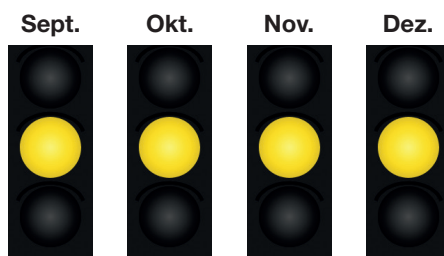
## Kostenlose Annahme

Altbatterien, Altkleider, CDs/DVDs, Drucker-  
patronen/Tonerkartuschen, Elektrogeräte,  
Flachglas/Behälterglas, Hartkunststoffe aus  
PP/PE, Korken, LED-/Energiesparlampen,  
Metallschrott, Papier, Pappe, Kartonagen

**Info-Telefon**      **06031 90661**

**www.awb-wetterau.de**

## OVAG-Wasserampel Trinkwasserverfügbarkeit



**kritische Grundwasser-  
verfügbarkeit**

**mäßige Grundwasser-  
verfügbarkeit**

**gute Grundwasser-  
verfügbarkeit**

Weitere Informationen unter  
[www.ovag.de/wasser/wasserampel.html](http://www.ovag.de/wasser/wasserampel.html)



**Der Bereitschafts-  
dienst der Notdienst-  
apotheken beginnt und endet jeweils  
entweder um 8.30 oder um 9.00 Uhr.**

### Freitag, 1.09.2023 - 9.00 Uhr

Turm Apotheke      06007 7676  
Hauptstr. 60      61191 Rosbach

### Samstag, 2.09.2023 - 9.00 Uhr

Römer-Apotheke      06039 3445  
Saalburgstr. 2      61184 Karben

### Sonntag, 3.09.2023 - 8.30 Uhr

Wetterau-Apotheke      Tel. 06031 9944  
Kaiserstr. 128      61169 Friedberg

### Montag, 4.09.2023 - 9.00 Uhr

Markt-Apotheke      06039 2506  
Homburger Straße 43      61184 Karben

### Dienstag, 5.09.2023 - 8.30 Uhr

Limes Apotheke      06003 8290360  
Nieder-Rosbacher-Str. 17      61191 Rosbach

### Mittwoch, 6.09.2023 - 8.30 Uhr

Flora-Apotheke      06035 9684457  
Messeplatz 7      61197 Florstadt

### Donnerstag, 7.09.2023 - 9.00 Uhr

Turm Apotheke      06007 7676  
Hauptstr. 60      61191 Rosbach

### Freitag, 8.09.2023 - 8.30 Uhr

Kur-Apotheke      06032 349570  
Frankfurter Str. 36      61231 Bad Nauheim

### Samstag, 9.09.2023 - 9.00 Uhr

Apotheke Nieder-Wöllstadt      06034 2307  
Frankfurter Str. 52      61206 Wöllstadt

### Sonntag, 10.09.2023 - 8.30 Uhr

Römer-Apotheke      Tel. 06047 4052  
Vogelsbergstr. 10      63674 Altenstadt

### Montag, 11.09.2023 - 9.00 Uhr

Paracelsus-Apotheke      06039 95900  
Sauerbornstr. 15      61184 Karben

### Dienstag, 12.09.2023 - 8.30 Uhr

Limes-Apotheke      06047 96150  
Vogelsbergstr. 18      63674 Altenstadt

### Mittwoch, 13.09.2023 - 9.00 Uhr

Neue Apotheke      06039 3591  
Luisenthaler Str. 2a      61184 Karben

### Donnerstag, 14.09.2023 - 8.30 Uhr

Apotheke Assenheim      06034 91200  
Nieder-Wöllstädter Str. 2      61194 Niddatal

### Freitag, 15.09.2023 - 9.00 Uhr

Römer-Apotheke      06039 3445  
Saalburgstr. 2      61184 Karben

### Samstag, 16.09.2023 - 8.30 Uhr

Brunnen-Apotheke      06003 91890  
Bahnhofstr. 14      61191 Rosbach

### Sonntag, 17.09.2023 - 9.00 Uhr

Markt-Apotheke      06039 2506  
Homburger Straße 43      61184 Karben